

bücher von andern buchhändlern ohne ihre einwilligung mit recht und guten gewissen können nachgedruckt werden? Diese frage wird von verschiedenen, nachdem ihre gemüthsneigungen redlich oder eitel sind, bald mit ja, bald mit nein beantwortet. Die meynung der leßtern hat die bündigsten beweisthümer, den beyfall göttlicher und menschlicher rechte zum grunde. Derer erstern vorbringen beruht nur auf irrigen vorurtheilen. Ich sehe mich genöthigt, jenen bezupflichten, da die warheit der sache ein unpartheyisches bekenntniß von mir fordert. Um desto leichter wird es seyn, diese scheinbare einwendungen zugänglich ablehnen zu können.

(*) Es kommt mir sehr ungereimt vor, daß manche auf wercke, so vermittelst pränumeration gedruckt werden, zum wenigsten auf den titel des probebogens diese worte *Impensis*, oder *Verlegts* zu setzen kein bedencken tragen. Entweder es geschieht solches aus unverstand, und es wissen vielleicht dergleichen leute noch nicht, daß beyde ausdrückungen so viel anzeigen: es habe der buchhändler zum druck des buchs die unkosten aus seinem beutel vorgeschossen: so bedaurt man billig, daß eine so grobe unwissenheit die gute meinung von ihrem verstande in wichtigen unternehmungen gar sehr vermindere. Oder es geschieht aus großsprechen. Die nachwelt soll sie deswegen vor hoch angesehene und reiche buchhändler halten, weil sie nicht weiß, daß das aus vielen bänden bestehende werck aus anderer leute beutel gedruckt worden. Auf diesen fall dürfften wohl die pränumeranten unwillig werden, daß ihr gütiger beytrag zum deckmantel eitler prahleren dienen soll. Es ist mit einem wort eine unverschämte lügen, daß ein pränumerationskrämer ein verleger heißen will, der zuweilen kaum den titel eines Dispensitoren,